

Geschäftszeichen:

LVwG-750734/2/BP/JB

Datum:

Linz, 4. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Dr. M E, X, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Mai 2019, GZ: BA-3/31, betreffend Berichtigung des Familiennamens

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Mai 2019, GZ: BA-3/31, wurde die Eintragung der Eheschließung von F v E M hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens sohin berichtigt, als der Familienname „E“ zu lauten hat.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Ihre Eheschließung vom 23.03.1984 fand am Standesamt Linz, StA Linz 98/1984 statt, wobei Sie keine Namensklärung abgegeben haben und somit nach der damaligen Rechtslage in Folge den Namen ihres Ehegatten F v E geführt haben.

Am 15.02.2018 wurde vom StA Linz ein Verfahren zur Aufhebung des Adelstitels bei Ihrer ehelich geborenen Tochter I-M E, aufgrund einer Anzeige der LPD Graz eingeleitet. Dieses Verfahren wurde vom LVwG, Beschluss ZI. Ra 2018/01/0509-4 rechtskräftig per 28.01.2019 abgeschlossen.

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde daher von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens eingeleitet.

Hiezu wurden Sie mit Schreiben vom 07.03.2019 nach § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in Folge AVG 1991; Allgemeine Grundsätze über den Beweis) nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und Ihnen Gelegenheiten gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit haben Sie mit Ihren Schreiben vom 27.03.2019 Gebrauch gemacht. Darin führen Sie sinngemäß Folgendes aus:

Sie geben an, dass es sich bei Ihrem Familiennamen nicht um einen Adelstitel handelt. Weiters geben Sie an, dass das Verfahren Ihrer Tochter I-M E nicht abgeschlossen sei, obwohl es einen rechtskräftigen Beschluss vom LVwG gibt.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

(...)

Das Standesamt Linz hat festgestellt:

Sie sind österreichische Staatsbürgerin und deshalb ist § 42 PStG 2013 und § 14 PStG-DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) zur Anwendung gelangt.

Das Verfahren gemäß § 42 PStG 2013 wurde nach den Vorgaben des AVG 1991 unter Wahrung des Parteienghört durchgeführt.

In VfSlg 17.060/2003 hat der VfGH - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines/r österreichischen/r Staatsbürgers/In nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familienname führte - ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche

Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem/r österreichischen Staatsbürgerin als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des VfGH gefolgt, siehe VfGH 17.02.2010, 2008/17/0114). Der VfGH hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des Adelsaufhebungsgesetzes zur Herstellung demokratischer Gleichheit (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.) Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum Adelsaufhebungsgesetz, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürgerinnen nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

Der VfGH hält in seiner Erkenntnis vom 26.06.2014, ZL. B212/2014-17 bzw. ZI. B213-215/2014-14, an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des Adelsaufhebungsgesetzes, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürgerinnen Vorrecht der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürgerinnen ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 Adelsaufhebungsgesetz). Kein/e österreichische/r Staatsbürgerin soll also einen Namen (Namensbestandteil oder -zusatz) führen oder erwerben können, der im Sinn des Adelsaufhebungsgesetzes Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürgerinnen sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSlg 17.060/2003).

Das Adelsaufhebungsgesetz bewirkt für die/den Antragsteller/in und deren Kinder auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 (Z43) mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, 113693).

Der/Die Antragsteller/in wird daher nicht im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Auch eine Verletzung in sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften kommt nicht hervor. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 1. Juni 2019, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„Innerhalb offener Rechtsmittelfrist erhebe ich gegen den Bescheid des Magistrates Linz vom 13.05.2019, GZ: BA-3/31, wegen Menschenrechtsverletzung aufgrund eines

unzulässigen diskriminierenden Eingriffs in absolut geschützte Persönlichkeitsrechte Beschwerde.

(...)

§16 ABGB gilt unbestritten als Zentralnorm der österreichischen Rechtsordnung. Die Persönlichkeit eines Menschen wird als Grundwert anerkannt, ihre Verletzung begründet einen Unterlassungsanspruch (OGH vom 23.10.2000, GZ: 60b238/00v; 5Obl62/09y; 40b200/I lg). Das Grundrechtsprinzip der Achtung der Persönlichkeit liegt in diesem Sinn den anderen Grundrechten voraus und konstituiert so auch deren Sinn. Insoweit bindet es auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstext die staatlichen Funktionen. Eine weitere Schranke und zugleich inhaltliche Determinante des Handelns der Staatsorgane enthält der Gleichheitssatz. Die Verfassungsbestimmung gebietet dem Gesetzgeber, im Namensrecht wie in jedem anderen Rechtsbereich, von unsachlichen Differenzierungen Abstand zu nehmen. Dies bedeutet, selbst bei Anwendung des Gleichheitssatzes ist jeder Gesetzgeber strikt an das dem Gleichheitssatz immanente Privilegierungsverbot und das Diskriminierungsverbot gebunden, woraus sich die unbedingte Verpflichtung zu sachlicher Differenzierung ergibt.

Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof stellen die These auf, das AAG sei ein den in Artikel 7 Abs 1 Satz des 2 B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz ausführendes Gesetz (z.B. VfGH 27.11.2003: VfSlg 17.060/2003; VwGH 17.02.2010: GZ 2008/17/0114; VfGH 26.06.2014: VfSlg 19.891/2014; VfGH Erkenntnis 01.03.2018: GZ E4354/2017). Diese These erweist sich bei genauer Betrachtung als falsch. Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867, normierte: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Das bedeutet, 51 Jahre vor dem Entstehen des AAG (!) war die Gleichheit aller Staatsbürger im Status civilis und im Status politicus bereits verfassungsrechtlich verankert worden. Aufgrund der Bestimmung des § 16 des Beschluß[es] der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBl. 1918/1, ging das Staatsgrundgesetz in die Rechtsordnung der neu gegründeten Republik Deutschösterreich über und gilt bis heute weiter.

Seit dem ersten Tag des Bestehens der Republik, am 30. Oktober 1918, waren den Angehörigen des früheren Standes einzig ihre mehrteiligen historischen Familiennamen verblieben. Diese mehrteiligen Familiennamen erinnerten am Übergang zur Republik an vergangene Gegebenheiten, waren aber mit keinerlei Privilegien, Vorrechten der Geburt, des Standes oder sonstiger Ehrenvorteile verbunden. Die angebliche Herstellung der Gleichheit kann sich demnach nur auf den Status socialis beziehen, was die Annahme voraussetzt, ein hervorgehobener sozialer Status würde einzig und allein durch den sog. „Adelsnamen“ vermittelt werden.

Eine unbestreitbare soziale Tatsache ist, Menschen, die Namen prominenter Familien oder Persönlichkeiten der Vergangenheit oder der Gegenwart führen, erregen Aufmerksamkeit und sind der gesamten Bandbreite von Ablehnung bis Zustimmung ausgesetzt, die auf ihre „irgendwie bevorzugt geltenden“ Verwandten oder „Namensvettern“ projiziert werden. Völlig unabhängig von allen Rechtsnormen sind beispielsweise die Namen Habsburg, Gates, Windsor, Connery, Rothschild, Mac Donald

nicht nur weltweit bekannt, sondern vermitteln jedem Träger solcher Namen eine besondere Aufmerksamkeit und meist auch eine andere Behandlung; negativ wie positiv. Auf regionaler Ebene gilt Gleiches, wo „wichtigen Namen“ oft erheblichen sozialen Einfluss entfalten können. Markante Beispiele sind Familienbetriebe, insbesondere dann, wenn sie sich über Generationen hinweg zu Hauptarbeitgebern einer Region entwickelt haben. Das bedeutet, Ungleichheit im Status socialis wurde und wird eben nicht nur durch ehemalige „Adelsnamen“ bewirkt, sondern durch alle Namen mit solchen die Allgemeinheit irgendwie überragenden Konnotationen. Im Wirtschaftsleben von heute gilt der Aufbau eines möglichst bekannten und viele Generationen überdauernden Markennamens als eine der wichtigsten firmenpolitischen Ziele. Die aus Namen herrührenden sozialen Ungleichheiten ergaben sich nie, weder in historischen Zeiten noch heute, alleine aus „Adelsnamen“, sondern gehen auf verschiedene Ursachen zurück und sind in allen freiheitlich, demokratisch und marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaften ausdrücklich erwünscht. Während alle freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnungen bestehende Realitäten solcherart und sich daraus ergebende Ungleichheiten der Menschen als gegeben voraussetzen, gelten in Österreich die auf das nicht realisierbare Ziel der „Namensgleichheit“ ausgerichtete AAG und die dazu ergangene VA.

Von allen Namensträger-Gruppen, die aufgrund ihres Namens einen ungleichen Status socialis aufweisen, also denselben Tatbestand erfüllen, wie z.B. Politiker, Unternehmer, Schauspieler, Musiker, Wissenschaftler, Sportler und viele mehr sowie ihre Anverwandten, greift das AAG nur die Angehörigen des ehemaligen Adels heraus und diktiert die Änderung ihrer Namen. Tatbestandsmäßig Gleiches wird ungleich behandelt! Tatbestandsmäßig Gleiches ungleich zu behandeln, ist unsachlich, führt zur Diskriminierung der Betroffenen, steht im Widerspruch zum Gleichheitsprinzip und verletzt dadurch die Menschenwürde. AAG und AV sind keine Ausführung des Gleichheitsgrundsatzes, sondern im Gegenteil, dessen Durchbrechung mit dem Charakter einer institutionalisierten Diskriminierung. Die Normengehalte von AAG und AV und deren Anwendung stellen alleine aus diesem Grund eklatante Menschenrechtsverletzungen dar.

Ob eine staatliche Maßnahme „sachlich“ ist, muss weiters daran geprüft werden, ob deren Zweck im Einklang mit der Menschenwürde steht. Die wahren Hintergründe und Motive der Gesetzgebung sind in den Ausführungen von Adelheit Popp klar zu erkennen. In der Generaldebatte über das zur Abstimmung stehende AAG am 3. April 1919 erklärte sie: Wenn wir nun diesem Gesetz [= AAG] zugestimmt haben, das die Abschaffung des Adels und aller Privilegien verfügt, dann werden wir eine Tat begangen haben, die, wenn sie auch keine augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteile bringt, doch der Bevölkerung zeigt, daß es diesem Haus, das ein Volkshaus sein soll, mit der republikanischen Gesinnung ernst ist und daß wir hier alle von dem Gefühl durchdrungen sind: in der Republik kann es keine Privilegien geben. Enormer Erwartungsdruck lastete auf der Konstituierenden Nationalversammlung und der Staatsregierung, ihr Handlungsspielraum war aber auf ein Minimum begrenzt. Die Siegermächte diktierten die Staatsform und die Grenzen des neuen Landes, verboten den Anschluss an Deutschland, von dem alle Parteien die Lösung sämtlicher Probleme erhofften, die Versorgungslage war in Wien und in den meisten Großstädten katastrophal, enorme wirtschaftliche Probleme ließen breite Bevölkerungsschichten verarmen, und das ungeheure menschliche Leid führte durch die vielen Kriegstoten, die traumatisierten Kriegsheimkehrer und die zahllosen Invaliden zu einer tristen Soziallage. In dieser Situation versuchte die Konstituierende

Nationalversammlung irgendwelche „sichtbaren“ Initiativen zu setzen, wenn sie schon keine realen Verbesserungen oder wirtschaftlichen Vorteile bewirken konnte. Handlungssohnmacht verknüpft mit Handlungsdruck wurde zum giftigen Nährboden für die Suche nach den Schuldigen an der misslichen Lage. Mit den Habsburgern, dem Adel und den Juden waren die geeigneten Sündenböcke gefunden. Das AAG ist demnach das populistisch in Szene gesetzte und unter Druck realisierte „Ausmerzen“ von Sündenböcken. Schon dadurch erweist sich, das Gesetz entstand aus zweckfremden Motiven, zielte auf Schlechterstellung um des Schlechterstellens willen und verletzt dadurch die Menschenwürde.

Die „Sachlichkeit“ einer staatlichen Maßnahme ist weiters daran zu prüfen, ob die dafür vorgebrachten Begründungen im Einklang mit der Menschenwürde stehen. Sämtlichen Argumenten und Motiven, die im Parlament zur Begründung des AAG vorgebracht wurden, fehlt es an Sachlichkeit, fehlt es am Bemühen um Interessensabwägung und insbesondere fehlt der Respekt vor der Menschenwürde. Der wahre Zweck von AAG und AV, die als „Sündenböcke“ ausgemachte soziale Gruppe pauschal abzuqualifizieren, zu demütigen, die Erinnerung an sie auszulöschen, kommt in den Wortmeldungen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Bestätigung er hält die Erkenntnis Sigmund Freuds, festgehalten in seinem Brief vom September 1932 an Albert Einstein, manchmal haben wir, wenn wir von den Gräueltaten der Geschichte hören, den Eindruck, die ideellen Motive hätten den destruktiven Gelüsten nur als Vorwände gedient. Als „Argumente“ wurden übergeneralisierte Klischees vorgetragen als seien diese selbstverständlich oder gar unwiderlegbar. Dazu signifikante Beispiele aus den Protokollen der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung, welche in aller Deutlichkeit die Menschenrechtswidrigkeit beweisen:

(...)

Keine der unbedingt notwendigen Voraussetzungen, die einem Gesetzgeber, auch einem Verfassungsgesetzgeber, erlauben würden, in, das Persönlichkeitsrecht des Namens einzugreifen, liegen damit vor. AAG, VA und davon abgeleitete Bescheide stellen damit eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar. In den mächtigsten europäischen Republiken, in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republique francaise, in der Repubblica Italiana aber auch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in denen das Prinzip der Gleichheit vollständig umgesetzt ist, wurden ehemalige „Adelsnamen“ problemlos als mehrteilige bürgerliche Namen in die Rechtsordnung eingegliedert. Diese Staaten zeigen die Kraft und den Weitblick, historische Sozialschichten in das neue Gefüge zu integrieren, womit sie Traditionsbewusstsein, Zukunftsorientierung und ihre auf Freiheit und Freizügigkeit, ja die auf Generosität ausgerichteten Staatsziele unter Beweis stellen.

ANTRAG

Aufgrund der aufgezeigten Gegebenheiten stelle ich den Antrag, den Bescheid wegen Verletzung der Menschenwürde und der Menschenrechte ersatzlos zu beheben.

In eventu stelle ich den Antrag, meinem bisher unbearbeitet gebliebenen Antrag vom 23.03.2019 zu entsprechen und im Wege der Berufungsvorentscheidung den gegenständlichen Bescheid zu beheben und das Verfahren bis zum Entscheid des EGMR im Falle meiner Tochter Iris durch Bescheid auszusetzen. Würde das Verfahren nicht

ausgesetzt, entstünden sinnlose Aufwendungen und Kosten, zumal keine Notwendigkeit zum sofortigen Handeln besteht.

So wie in meinem Antrag vom 23.03.2019 bereits ausdrücklich gebeten, ersuche ich nochmals höflichen, jeglichen Schriftverkehr hinkünftig unter der Adresse meines Nebenwohnsitzes zu erledigen: A-L, X.

Da der Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, dürfen mir die Mitarbeiter der Post RSA- Briefe nicht aushändigen, wenn die Anschrift nicht unter dem derzeit gültigen Namen erfolgt. Da ich keine Möglichkeit habe mich auszuweisen, ersuche ich die gültige Namensform bei RSA-Schreiben unbedingt zu beachten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26. September 2019 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergab und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Demnach ist auch unbestritten, dass es sich bei dem Namen „F v E“ um einen ursprünglich deutschen Adelstitel handelte, der im Sinne der Weimarer Reichsverfassung in einen bürgerlichen Namen überführt wurde und demnach aktuell auch nicht geschlechtsspezifisch (F v ...) angepasst wird.

II. Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III. 1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 104/2018, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall

„§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.“

Berichtigung

„§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

„§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Lokales Personenstandsregister (LPR)

„§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.“

Aufbewahrung der Bücher

„§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden.“

III.1.2. § 1 des – im Verfassungsrang stehenden – Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§§ 2 und 6 der – auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden – Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2

„Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von“,
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich“ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.“

§ 6.

„Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, ins solange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.“

III.1.3. Die §§ 9, 13 und 50 Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. 304/1978 idF BGBl. I 72/2019, lauten:

„Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9 (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsbürgerschaft des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.“

„§ 13 (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenerwerb beruht.

(2) Der Schutz des 2324

Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.“

§ 50 (1) dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

III.2. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, B 557/03, wird ua. zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin ausgeführt:

„... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat – sei es ‚Prinzessin‘ oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz‘ – im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...‘

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf‘ sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von‘ Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage – seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs – auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist.“

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2018, Ra 2018/01/0003, wird neuerlich und in Bekräftigung seiner bisherigen Rechtsprechung dezidiert ua. Nachstehendes ausgeführt:

„12 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch

ausländischen Ursprungs) zu führen. Dass das Adelszeichen "von" in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Adelsprädikat handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen - Ursprungs auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisungen verboten ist (vgl. VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114, mit Hinweis auf VfGH 27.11.2003, B 557/03 = VfSlg. 17.060; vgl. auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233).

13 Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (vgl. VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045, mit Hinweis auf VfSlg. 17.060).

(...)

15 Die Revisionsauffassung, wonach das Adelszeichen "von" aufgrund der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des bürgerlichen Namens (des Erstrevisionswerbers) geworden sei, steht mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte für den Erstrevisionswerber das im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen, unmittelbar Geltung. Sein Familienname lautete daher nach österreichischem Recht ab diesem Zeitpunkt "H", eine Weitergabe des Adelszeichens "von" an die Zweitrevisionswerberin (infolge Verehelichung) durch die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen konnte nicht erfolgen (vgl. zu all dem ebenfalls VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045).

16 Die auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 PStG 2013 vorgenommene Berichtigung der Eintragung im Zentralen Personenstandsregister begegnet keinen Bedenken."

III.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass laut dem unbestrittenen Sachverhalt die Bf die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Weiters steht außer Zweifel, dass im Rahmen der Eheschließung der Bf im März 1984 ihr Nachname als „F v E“ eingetragen wurde. Dieser Name leitete sich von ihrem Ehegatten ab, der ebenfalls österreichischer Staatsbürger ist.

III.3.2. Ungeachtet der rechtshistorischen und rechtspolitischen Darstellungen in der Beschwerde ist zunächst klarzustellen, dass – der in Verfassungsrang gesetzte Wille einer qualifizierten Mehrheit der österreichischen Volksvertreter darauf gerichtet ist, die Zulässigkeit ursprünglicher Adelstitel bzw. -Prädikate als Namenszusätze zu verneinen. Wie oben dargestellt – und auch in der Beschwerde nicht bestritten – findet diese Ansicht Deckung in der höchstgerichtlichen Judikatur. Entgegen der Rechtsansicht der Bf erwuchs das – betreffend ihre Tochter ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juni 2018 zu LVwG-750547, bereits mit Zustellung an die Verfahrensparteien in Rechtskraft und fand zudem auch keine

höchstgerichtliche Beanstandung. Diesbezüglich darf daher betreffend die Namensherkunft auf die dortigen Erwägungen zurückgegriffen werden.

Es handelt sich sohin bei der Namensbeifügung „F v“ nach dem österreichischen Adelsaufhebungsgesetz und der Vollzugsanweisung vom 18. April 1919 (siehe dezidiert § 2 Abs. 2 Z 4) fraglos um einen Adelstitel bzw. um eine Adelsbezeichnung, wobei es hier keine Rolle spielt, dass der von den Vorfahren des Gatten der Bf abgeleitete Adelstitel nach deutschem Recht dort nunmehr als Teil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, zumal sich hier die nationalen Bestimmungen unterscheiden. Weiters kann vorab schon darauf hingewiesen werden, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Grundfreiheiten der Europäischen Union hier wohl nicht ernsthaft angenommen werden kann, da weder Personen- noch Arbeitnehmerfreizügigkeit noch Dienstleistungsfreizügigkeit etc. spürbar tangiert werden und die Bf von Geburt an österreichische Staatsbürgerin war, weshalb auch schon aus diesem Grund kein EU-Rechts relevanter, grenzüberschreitender Aspekt erkannt werden kann. Zudem ist auch auszuführen, dass Modalitäten zur Führung des Namens wohl nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechtes im engeren Sinn fallen, weshalb hierorts auch nicht näher darauf eingegangen werden soll.

Die in der Beschwerde postulierte Verletzung von Menschenrechten und Menschenwürde durch die in Rede stehende Namensänderung bzw. verfassungsrechtliche Grundlage hierfür scheint wenig nachvollziehbar. Motive und Debattenäußerungen mancher Parlamentarier der 1. Republik mögen allenfalls unangebracht scheinen; dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz bis dato integrierter Teil der österreichischen Bundesverfassung und daher zur Anwendung zu bringen ist.

III.3.3. Dass es sich beim Familiennamen der Bf um keinen österreichischen Adelsnamen / Adelstitel handelt, ist rechtlich unerheblich, da das österreichische Adelsaufhebungsgesetz auf österreichische Staatsbürger generell, nicht aber auf den originär österreichischen Adel anzuwenden ist, wobei die Bf unbestritten unter diese Personengruppe fällt. Auch das IPRG, das in § 13 klar den österreichischen Normen den Vorrang gibt, stützt diese Annahme.

Wesentlich ist also, dass die nationalen Rechtsnormen auch in fremden Staaten gründende Adelstitel für österreichische Staatsbürger untersagen, wobei hier wiederum die Rückführbarkeit der Namensbestandteile auf adelige Herkunft relevant ist.

In § 42 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes sieht der Gesetzgeber nun bewusst einen Eingriff in gewisse Personenrechte vor, um die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands zu gewährleisten. Demnach normiert diese Bestimmung auch, dass eine Eintragung zu berichtigen ist, wenn sie bereits zur Zeit der

Eintragung unrichtig gewesen ist. Genau dies liegt im zu beurteilenden Fall vor, da das Adelsaufhebungsgesetz, das auf das Jahr 1919 zurückgeht, im Zeitpunkt der Eintragung des Namens bereits lange in Geltung stand. In dieser Hinsicht kann sich die Bf auch nicht zielführend auf den Vertrauensschutz berufen.

III.3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt daher der Ansicht der belangten Behörde und sieht den Entfall des Adelsprädikats „F v“ als rechtlich geboten an. Die Berichtigung des Familiennamens erfolgte sohin zu Recht.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree